

# Wie die Eichstättter Bischöfe für ihre Wälder sorgten.

Von Gerhard Hirschmann

Wir bitten unsere Bundesfreunde, bei der Lesung dieses Beitrags eine Karte von Mittelfranken oder Franken — auch Autokarte — heranzuziehen. Wir werden bei der Sommerstudienfahrt des Frankenbundes durch mehrere der in dem Beitrag genannten Wälder fahren oder sie wenigstens ins Blickfeld bekommen. Die Schriftleitung

Den größten Naturreichtum stellten für die Eichstättter Bischöfe die ausgedehnten Waldungen dar, mit denen große Teile des Hochstifts gesegnet waren. In weiten Flächen zogen sich die Forsten im sogenannten mittleren und unteren Hochstift nördlich und südlich der Altmühl hin, wobei der alte Reichsforst zwischen Weißenburg und Eichstätt den größten zusammenhängenden Komplex bildete. Doch auch im oberen Stift, das die ins Fürstentum Ansbach hineinragenden eichstättischen Ämter Pleinfeld, Spalt, Abenberg, Ornbau und Herrieden umfaßte, lagen umfangreiche Wälder.

Ausgangspunkt für den Erwerb dieses Waldbesitzes bildete die Schenkungsurkunde König Arnulfs vom 8. Dezember 889 (REi 72). Damit wurde der Ostteil des Forstes, der bis dahin zum Hof Weißenburg gehört hatte und unter Königsbann stand, herausgeschnitten und an Bischof Erchanbald von Eichstätt geschenkt. Gleichzeitig wurde damit der bis heute noch nicht sicher ermittelte Ort Sezzi geschenkt, an dem der Bischof eine Kirche bauen wollte. Die Ausdehnung dieses Waldes entspricht etwa dem heutigen Schernfelder, Workerszeller und Raitenbacher Forst, wobei nicht übersehen werden darf, daß seit der Schenkung durch Rodung beträchtliche Waldminderungen eingetreten sind. Niemand durfte in diesem Waldgebiet ohne Erlaubnis des Bischofs und seiner Nachfolger jagen, Holz fällen, Heu machen, Weide nutzen oder sonst irgend eine Nutzung daraus ziehen. Ergänzt wurde diese Schenkung durch die Wildbannverleihung im Jahre 908 und deren Erweiterung hundert Jahre später (1002) auf Plünz, Mörsnheim und Rupertsbuch (REi 101, 146).

Eine weitere Wildbannschenkungen erfolgte durch König Heinrich IV. an Bischof Udalrich I. im Jahre 1080 (REi 259). Die Verleihung des Wildbanns erfolgte damals innerhalb folgender Grenzorte: von Eichstätt bis Seuffersholz, Burgsalach, Ettenstatt, Schmalwiesen, Laibstadt, bis zur Thalach, weiter bis zur Schwarzach, Obermässing, Burggriesbach, Weidenwang, Erasbach, zum Fluß Sulz, den Fluß entlang bis Biberach, Oberndorf, Töging, Kottlingwörth, Altmühl, Eichstätt. Damit war schon die ganze Nordhälfte des späteren Hochstifts umschrieben. Im ältesten Hochstiftsurbar, das unter Bischof Konrad II. (1297 - 1305) niedergeschrieben wurde, sind auch die zu diesem Zeitpunkt in bischöflichem Besitz befindlichen Wälder aufgezählt.

Die bedeutendste Gebietserweiterung fiel den Eichstättter Bischöfen im Jahre 1305 (REi 1346) durch das Aussterben der Grafen von Hirschberg zu. Zusammen mit zahlreichen südlich von Eichstätt gelegenen Ortschaften erhielt Eichstätt auch den Wildbann und die Forstrechte im sog. Bischofsforst, im Gehay bei Schönau, im Pfünzler Forst und im Aichach bei Nassenfels.

Weiter verliet König Johann von Böhmen und Polen als Reichsverweser im Jahre 1313 (REi 1526) dem Bischof Philipp von Rathsamhausen das Recht im Weißenburger Reichsforst die Jagd auszuüben, ein Privileg, das in den Jahren 1354 (Mon. Boica Bd. 50 Nr. 662), 1481 und 1490 erneuert wurde.

Die Eichstätter Waldungen bildeten vor allem im mittleren und unteren Hochstift weite, meist zusammenhängende Komplexe, die sich zum großen Teil bis zum heutigen Tag erhalten haben. Es seien nur genannt der Schernfelder-, der Workerszeller-, der Raitenbacher Forst, der Forstbezirk Affenthal, der Waltinger und der Hofstettener Forst, der Adelschlager und der Biesenharder Forst, der Rebdoerfer und Dollnsteiner Wald sowie der Forstbezirk Saupark. Im oberen Hochstift sind zu erwähnen der Auracher, der Rauenzeller, der Arberger, der Mittelesehenbacher, der Veitsauracher und der Abenberger Forst. In all diesen Waldungen des mittelfränkischen Keupergebietes und vor allem des Juras mit seinen teilweise wenig fruchtbaren Böden herrschten in früheren Jahrhunderten die Laubhölzer vor; doch war dazwischen allenthalben auch schon immer Nadelholz vertreten.

Im allgemeinen hatten die Eichstätter Bischöfe über all diese Waldungen die Hochgerichtsbarkeit, die Forsthoheit sowie die damit verbundene Forstpolizei und endlich die Jagdhoheit inne.

Wie sorgten nun die Eichstätter Bischöfe für diese ausgedehnten Waldgebiete? Lange Jahrhunderte hindurch erfahren wir darüber kaum etwas. Erst als im 16. Jahrhundert das Holz knapp zu werden begann, suchte die Obrigkeit durch den Erlaß von Forst- und Holzordnungen dem Mißbrauch an den Wäldern zu steuern. Im Hochstift Eichstätt wurde eine solche Ordnung, die einen guten Einblick in die damaligen Forst- und Waldverhältnisse gibt, im Jahre 1592 (publiziert am 3. Mai) von Bischof Kaspar von Sekkendorff (1590 - 1593) erlassen. Wir dürfen aber annehmen, daß die Anregung dazu schon auf seinen kraftvollen Vorgänger Bischof Martin von Schaumberg (1560 - 1590) zurückgeht.

In der Präambel der auch für die Waldungen des Domkapitels, der Klöster und der Gemeinden geltenden Holzordnung heißt es, daß in den Wäldern „so fahrleßig und übel gehaused“ würde, daß das Holz verschwendet werde und daß die jungen Schläge nicht mehr gehegt würden. Diese Tatsachen gaben der bischöflichen Regierung Veranlassung in 65 Artikeln die gesamte Wald- und Forstwirtschaft eingehend zu regeln. Zum obersten Forstmeister wurde der bischöfliche Jägermeister Georg Wilhelm Auer zu Winkel und Geßenberg, zum Unterforstmeister Lienhard Ebersbacher ernannt. Die weittragendste Bedeutung hatten wohl die Artikel über die Einteilung der Wälder in einzelne Schläge, mit einem ordentlichen Holzumtrieb von 20 Jahren. Abgetriebene Schläge sollten wieder mit Nadelholzsamen besamt oder mit „Eicheln und Pücheln bestoßen“ werden. Weiter enthielt diese Ordnung Richtlinien darüber, auf welchen Böden Nadelholz oder Laubholz anzupflanzen sei.

Neben der Holzgewinnung spielten früher in der Waldwirtschaft die sog. Waldnebennutzungen eine große Rolle: vor allem die Köhlerei, die Waldweide, die Streugewinnung und die mit dem „Geäckerig“ betriebene Eichel- und Buchenmast.

Genau geregelt wurden weiter die verschiedenen Arten der Holzabgaben und -bezüge. Brennholzanweisung erfolgte zweimal im Jahre, um Martini und um Lichtmeß. Grundsätzlich wurde verboten, aus den bischöflichen und anderen „gemainen Holzern etwas auszureuten“ ohne besondere Bewilligung (Artikel 24). Alle Übertretungen der Holzordnung wurden mit Geldbußen bedroht. Im großen und ganzen muß diese Forstordnung für den damaligen Stand der Forstwirtschaft als hervorragend und musterhaft bezeichnet werden (Leythäuser).

Sant Wilibaldus



**S**anctus Willibaldus der heilig man ist von sant Kharcho herzog zu schwaben vñ künig zu engellad vñ auß Bunn der kayschliche frawen saner gemaheln geporn. Vnd als er zu die stat iherusalem vñ das heilig lād pilgrims was haimgefucht het. von dannen gen rom for me do wardt er von babst Gregono dem dritten der me vñ saner amiget vñ bestendigt wegen des glaubens liebet. sancto Bonifacio dem erzbischoff zu maynz besolhen. vñ von sancto Bonifacio (der sein gepypter frer vñ was) am. iij. tag des monats iulij buester geweyhet. Vmnd in dē vij. vñ. iij. iar des hayle vñ seins alters in. iij. iar dē kystet uschen bischoffsthum bürgedinet. Das dan sanctus Bonifacio von den güetern durch Swigemar de grafen vmb gots willen gegeben auffgerichtet het. Er wardt auch des stils zu maynz capler vñ mit der freyheit begabet das er vñ sein nachtomen sich des caplerambro desselben stils ewiglich geprauchen vñ in gemaynen versamlungen zur rechten hand des maynzischen erzbischofs die ersten statt haben solten. Er empfieng auch das erlich klaid rationale genant. des sich die alten buester geprauchten. also das auch sein nachtomen sich damit zebekladen gezymmen solt. Dieser heilig man Willibaldus fieng an auff dem fluss altmul genait in einer wüsten aynde nach indertgehayen welden die stat kystet zepawen. Daselbst ist ein lobliche frawen closter sant Benedicten ordens vñ danñ der heiligen wunderfamen unctfrawē Walpurgis grab. die danñ sant Willibalds Schwester gewest ist. Darauß fleißet heiliger safft der den krankten gesuntheit bringt. Dieser zeit ist 8 hochwirdig bischoff Wilhelm auß dem edeln geschlecht rechenaw geborn in verweisung vñ besingung des kystetischen bischoffstumbs. das auch sunst das aureatenisch bisthumb nennet.

Sant Walpurg



## Eystett

